

## § 3

## Aufgaben

Die DSG-Handelsbetriebe haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung der Erzeugungspläne für landwirtschaftliches Saat- und Pflanzgut in Zusammenarbeit mit den zuständigen Räten der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft;
2. Abschluß von Vermehrungs- und Lieferverträgen für landwirtschaftliches Saat- und Pflanzgut;
3. ständige Schulung und Beratung der Vermehrer von landwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut;
4. mehrmalige Besichtigungen der im Aufwuchs befindlichen landwirtschaftlichen Vermehrungskulturen;
5. Feldanerkennung der landwirtschaftlichen Vermehrungskulturen zur Kontrolle des Bestandes und als Voraussetzung für die endgültige Anerkennung des geernteten Saat- und Pflanzgutes durch die Saatenanerkennungsstellen;
6. restlose Erfassung des von den Vermehrern geernteten Saat- und Pflanzgutes;
7. Aufbereitung angelieferter Rohware, soweit die Vermehrer dazu nicht in der Lage sind;
8. verlustfreie Einlagerung des erfaßten Saat- und Pflanzgutes;
9. rechtzeitige Auslieferung des Saat- und Pflanzgutes zu den agrotechnisch günstigsten Aussaatterminen auf der Grundlage der bestätigten Handelspläne;
10. Einlagerung einer zentralen Saatgutreserve nach den Weisungen der zuständigen Bezirksverwaltung der DSG-Handelsbetriebe.

## § 4

## Leitung

(1) Die Leitung der DSG-Handelsbetriebe erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller im Betrieb Beschäftigten an der Entwicklung des Betriebes.

(2) Der DSG-Handelsbetrieb wird vom Betriebsleiter geleitet, der vom Leiter der zuständigen Bezirksverwaltung der DSG-Handelsbetriebe ernannt bzw. abberufen wird. Der Betriebsleiter handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und haftet dem Betrieb für Schäden, die er ihm durch schuldhafte Verletzung seiner Pflichten zufügt. Bei seinen Entscheidungen ist er an den Plan des Betriebes und an die Weisungen der für den Betrieb zuständigen Bezirksverwaltung der DSG-Handelsbetriebe gebunden.

(3) Bei Abwesenheit des Betriebsleiters wird der Betrieb von dem vom Betriebsleiter bestimmten Stellvertreter geleitet.

(4) Alle mit der Leitung eines selbständigen Fachgebietes betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften dem Betrieb entsprechend ihrer Verantwortung für Schäden, die sie ihm durch schuldhafte Verletzung ihrer Pflichten zufügen.

## § 5

## Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der DSG-Handelsbetrieb wird im Rechtsverkehr durch den Betriebsleiter vertreten. Im Falle seiner Verhinderung wird der Betrieb durch den nach § 4 Abs. 3 bestimmten Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Betriebsleiter bzw. von der zuständigen Bezirksverwaltung der DSG-Handelsbetriebe hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Betriebsleiter hat das Alleinvertretungsrecht für den Betrieb und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Betriebes den Betrieb vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten dürfen nur vom Betriebsleiter schriftlich erteilt werden und sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich erstrecken.

(4) Der Hauptbuchhalter oder sein Stellvertreter sind zur Vertretung des Betriebes nicht befugt.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze entfallen.

(7) Der Betriebsleiter und sein Stellvertreter sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

## § 6

## Änderung und Aufhebung

Zur Änderung und Aufhebung dieses Statuts ist nur der Minister für Land- und Forstwirtschaft berechtigt.

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Statut  
der Deutschen Saatgut-Handelsbetriebe  
für gartenbauliches Saat- und Pflanzgut**

## § 1

## Rechtliche Stellung

(1) Die Deutschen Saatgut-Handelsbetriebe für gartenbauliches Saat- und Pflanzgut — nachstehend DSG-Handelsbetriebe genannt — sind Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Die DSG-Handelsbetriebe unterstehen der unmittelbaren Aufsicht, Anleitung und Kontrolle des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

## § 2

## Name und Sitz

(1) Die DSG-Handelsbetriebe führen im Rechtsverkehr den Namen:

Deutscher Saatgut-Handelsbetrieb für gartenbauliches Saat- und Pflanzgut in (Ort der Verwaltung des Betriebes).

(2) Sitz der DSG-Handelsbetriebe ist der Ort ihrer Verwaltung;